

# Stadt Braunschweig

Der Bezirksbürgermeister im  
Stadtbezirk 132 –  
Viewegsgarten-Bebelhof

## Tagesordnung öffentlicher Teil

### Sitzung des Stadtbezirksrates im Stadtbezirk 132

---

**Sitzung:** Mittwoch, 28.08.2019, 19:00 Uhr

**Raum, Ort:** Stadthalle Braunschweig - Vortragssaal, Leonhardplatz, Zugang über "An der Stadthalle", 38102 Braunschweig

---

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 05.06.2019
3. Mitteilungen
  - 3.1. Bezirksbürgermeister/in
  - 3.2. Verwaltung
    - 3.2.1. Beleuchtung Fuß- und Radweg zwischen Eisenbahnbrücke und ZOB 18-07607-02
    - 3.2.2. Aufstellung von Müllabfallbehältern 18-08731-01
    - 3.2.3. Neue Spielgeräte auf dem Spielplatz in der Schefflerstraße 18-09020-01
    - 3.2.4. Jugendplatz in der Borsigstraße herrichten 18-09022-01
    - 3.2.5. Bolzplatz in der Borsigstraße sanieren 18-09024-01
    - 3.2.6. Radverkehr auf der Kurzen Straße 18-09784-01
    - 3.2.7. Grünpfeil an der Borsigstraße 19-10684
  4. Baumpflanzungen nach Sturmschäden in bezirklichen Grünanlagen des Stadtbezirkes 132 - Viewegsgarten-Bebelhof  
Entscheidung 19-11361
  5. Fußballplatz/Bolzplatz in der Parkanlage Viewegs Garten 19-11352  
Anhörung
  6. Bebauungsplan "Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt", IN 251, 1. Änderung des IN 250, Stadtgebiet innerhalb des Wallrings  
Auslegungsbeschluss 19-11213  
Anhörung
  7. Veränderungssperre "Örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung von Werbeanlagen in der Braunschweiger Innenstadt", IN 229  
Stadtgebiet innerhalb des Wallrings  
Satzungsbeschluss 19-11215  
Anhörung
  8. Standorte für die stationäre Geschwindigkeitsüberwachung 19-11270  
Anhörung
  9. Verwendung der Mittel aus dem Stadtbezirksratsbudget  
Entscheidung
  10. Anfragen
    - 10.1. Radweg unter der nördlichen Bahnbrücke Salzdahlumer Straße 19-11484  
Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
    - 10.2. Zukünftige Nutzung der städtischen Sportanlage Schefflerstraße 19-09797  
Anfrage der SPD-Fraktion

10.2.1. Zukünftige Nutzung der städtischen Sportanlage Schefflerstraße  
10.3. Parksituation Sportplatz "Rote Wiese"  
Anfrage der CDU-Fraktion

19-09797-01  
19-10982

Braunschweig, den 21. August 2019

*Betreff:***Beleuchtung Fuß- und Radweg zwischen Eisenbahnbrücke und ZOB***Organisationseinheit:*Dezernat III  
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr*Datum:*

16.08.2019

*Beratungsfolge*

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (zur Kenntnis)

*Sitzungstermin*

28.08.2019

*Status*

Ö

**Sachverhalt:**Protokollnotiz des Stadtbezirksrates vom 23.05.2018:

Der Bereich des Fußwegs ist immer noch sehr dunkel, weil die Beleuchtung hauptsächlich den Radweg ausleuchtet. Daher wird die Verwaltung gebeten zu prüfen, ob an einigen Beleuchtungsmasten Strahler angebracht werden können, die den Fußweg besser ausleuchten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der Haushaltsberatungen für den Haushalt 2019 wurde ein Antrag auf Bereitstellung der erforderlichen Mittel durch die politischen Gremien abgelehnt.

Haushaltsmittel stehen daher nicht zur Verfügung.

Dr. Gromadecki

**Anlage/n:**

keine

*Betreff:*

**Aufstellung von Müllabfallbehältern**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 16.08.2019
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (zur Kenntnis)	28.08.2019	Ö

**Sachverhalt:**

Beschluss des Stadtbezirksrates vom 29.08.2018:

Für den nachfolgenden Bereich wird die Aufstellung von Müllabfallbehältern beantragt:

Berliner Platz, entlang des Seitenstreifens am Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB)

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hat zwei Müllabfallbehälter an Lampen entlang des betroffenen Grünstreifens installiert. Die regelmäßige Leerung dieser Behälter wird von der Deutschen Bahn AG veranlasst.

Warnecke

**Anlage/n:**  
keine

*Betreff:*

**Neue Spielgeräte auf dem Spielplatz in der Schefflerstraße**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport	<i>Datum:</i> 06.08.2019
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (zur Kenntnis)	28.08.2019	Ö

**Sachverhalt:**

Beschluss des Stadtbezirksrates 132 vom 19.09.2018:

„Der Stadtbezirksrat schlägt vor, weitere Spielgeräte für Kleinkinder auf dem Spielplatz in der Schefflerstraße zu errichten.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregung des Stadtbezirksrates Viewegsgarten-Bebelhof wird seitens der Verwaltung aufgegriffen.

Die Verwaltung schlägt vor, das bestehende Spielangebot auf dem Spielplatz Schefflerstraße durch ein Kletterangebot zu ergänzen.

Die Beschaffung sowie die Montage des neuen Gerätes erfolgt aufgrund der langen Lieferzeiten für solche Geräte voraussichtlich im IV. Quartal 2020.

Loose

**Anlage/n:**  
keine

*Betreff:*

**Jugendplatz in der Borsigstraße herrichten**

*Organisationseinheit:*

Dezernat VII  
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport

*Datum:*

11.07.2019

*Beratungsfolge*

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (zur Kenntnis)

*Sitzungstermin*

28.08.2019

*Status*

Ö

**Sachverhalt:**

Zu dem Antrag der SPD-Fraktion vom 07.09.2018 (DS 18-09022) wird wie folgt Stellung genommen:

Die Hütte im hinteren Teil des Jugendplatzes wird durch Mitarbeiter der Verwaltung im Laufe des Sommers instandgesetzt. Das erneute Aufstellen von vandalismusresistenten Sitzmöglichkeiten wird geprüft. Die ursprünglichen Sitzgelegenheiten wurden in der Vergangenheit aus Sicherheitsgründen unter dem Pavillon entfernt, da hier häufig Flaschen zerschlagen wurden.

Eine Beleuchtung von Jugendplätzen, wie auch von Bolzplätzen im Stadtgebiet Braunschweigs ist seitens der Verwaltung nicht vorgesehen.

Da sich die an den Jugendplatz grenzende Mauer nicht im städtischen Eigentum befindet, kann die Verwaltung sie nicht für Graffitis freigeben.

Loose

**Anlage/n:**

keine

*Betreff:*

**Bolzplatz in der Borsigstraße sanieren**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport	<i>Datum:</i> 11.07.2019
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (zur Kenntnis)	28.08.2019	Ö

**Sachverhalt:**

Zu dem Antrag der SPD-Fraktion vom 07.09.2018 (DS 18-09024) wird wie folgt Stellung genommen:

Der Bolzplatz in der Borsigstraße ist von der Verwaltung in die Sanierungsliste aufgenommen worden.

Erforderliche Instandsetzungsarbeiten sind bereits im Mai 2019 beauftragt und werden demnächst umgesetzt.

Loose

**Anlage/n:**

keine

*Betreff:*

**Radverkehr auf der Kurzen Straße**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 29.07.2019
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (zur Kenntnis)	28.08.2019	Ö

**Sachverhalt:**

Beschluss des Stadtbezirksrates vom 16.01.2019:

Zulassung des Radverkehrs auf der Kurzen Straße auch in Richtung Süden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Freigabe des Radverkehrs entgegen der Fahrtrichtung in der Einbahnstraße Kurze Straße ist möglich und wird in Kürze erfolgen.

i. A. Hornung

**Anlage/n:**  
keine

**Betreff:****Grünpfeil an der Borsigstraße****Organisationseinheit:**Dezernat III  
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

07.08.2019

**Beratungsfolge**

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (zur Kenntnis)

**Sitzungstermin**

28.08.2019

**Status**

Ö

**Sachverhalt:**

Aufgrund von Hinweisen aus der Öffentlichkeit wurde eine Überprüfung des Verkehrszeichens (VZ) 720, Grünpfeil für Rechtsabbieger aus der Borsigstraße auf die Salzdahlumer Straße, vorgenommen.

Die Verwaltung hat die Angelegenheit gemeinsam mit der Polizei mit folgendem Ergebnis überprüft:

Die Verwendung des Grünpfeils unterliegt den Bestimmungen des § 37 Straßenverkehrsordnung (StVO) mit Verwaltungsvorschriften.

Der Einsatz des Schildes mit grünem Pfeil auf schwarzem Grund (Grünpfeil) kommt nur in Betracht, wenn der Rechtsabbieger den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen ausreichend einsehen kann, um die ihm auferlegten Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

Wegen dem an der Haltelinie fehlenden Überblick auf den Verkehr der Salzdahlumer Straße kommt es häufig zur Blockierung der Fußgänger- und der Radwegefurt durch anhaltende Fahrzeuge.

Zudem wird der stadteinwärts führende Radweg der Salzdahlumer Straße in erheblichem Umfang verbotswidrig in der Gegenrichtung befahren. Nach § 37 Straßenverkehrsordnung (StVO) XI Ziffer 1 e ist die Aufstellung des VZ 720 StVO gerade in diesen Fällen nicht zulässig.

Aus diesen Gründen kommt nur die Entfernung des Grünpfeils in Betracht. Die Verwaltung wird diese anordnen.

Hornung

**Anlage/n:**

keine

**Betreff:****Barrierefreier Zugang zum "KöKi"****Organisationseinheit:**Dezernat III  
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

21.08.2019

**Beratungsfolge**

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (zur Kenntnis)

**Sitzungstermin**

28.08.2019

**Status**

Ö

**Sachverhalt:****Beschluss des Stadtbezirksrates:**

Der Stadtbezirksrat schlägt vor, dass der Gehweg vor dem Eingang der Hans-Porner-Straße 48 angehoben und ein barrierefreier Zugang zu den Räumlichkeiten des Vereins zur Förderung körperbehinderter Kinder e. V. (Köki) ermöglicht wird.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Am Montag, den 12.08.2019 hat ein gemeinsamer Ortstermin mit einem Vertreter der Nibelungen-Wohnbau-GmbH stattgefunden. Grundsätzlich werden von der Verwaltung keine öffentlichen Flächen aufgrund von baulichen Veränderungen auf Privatgrundstücken angepasst. Zudem würde in diesem Bereich bei einer baulichen Anpassung der Gehwegfläche die zulässige Querneigung von 5 % überschritten werden, so dass die Verkehrssicherheit insbesondere im Winter beeinträchtigt wird. Der Vertreter der Nibelungen-Wohnbau-GmbH sagte zu, diese Problematik mit der Leitung des Vereins zur Förderung körperbehinderter Kinder e. V. zu klären und ggf. direkt im Eingangsbereich Abhilfe zu schaffen.

Leuer

**Anlage/n:**

keine

**Betreff:****Baumpflanzungen nach Sturmschäden in bezirklichen Grünanlagen  
des Stadtbezirkes 132 - Viewegsgarten-Bebelhof****Organisationseinheit:**

Dezernat VII

67 Fachbereich Stadtgrün und Sport

**Datum:**

07.08.2019

**Beratungsfolge**

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Entscheidung)

**Sitzungstermin**

28.08.2019

**Status**

Ö

**Beschluss:**

Der Ersatzpflanzung der aufgrund von Starksturmereignissen verlorengegangenen Bäume der Jahre 2017 und 2018 in bezirklichen Grünanlagen des Stadtbezirks 132 wird zugestimmt.

**Sachverhalt:**

Bäume weisen für Mensch und Umwelt außerordentlich vielfältige Wohlfahrtswirkungen auf. Sie dienen als Schattenspender, erhöhen die relative Luftfeuchte in der Stadt, haben positive Auswirkungen auf die Luftqualität durch Fixierung von CO<sub>2</sub>, produzieren Sauerstoff, dienen als Feinstaubfilter und bieten eine wirksame Windbremse. Weiterhin können sie Lärm lindern und sich durch ihre Wasserspeicherfähigkeit positiv auf das Wassermanagement in der Stadt auswirken.

Zu erheblichen Baumausfällen führten im Oktober 2017 der schnellziehende schwere Sturm Xavier sowie das ebenfalls im Oktober 2017 darauffolgende Sturmtief Herwart und im Januar 2018 der Orkan Friederike. Diesen Stürmen fielen im gesamten Stadtgebiet über 1 000 Bäume zum Opfer.

Im Herbst 2018 bzw. Frühjahr 2019 wurden im Stadtgebiet Braunschweigs bereits insgesamt 425 der betroffenen Bäume im Straßengrün und in den Grünanlagen ersetzt. Im Herbst 2019 bzw. Frühjahr 2020 sollen nun insgesamt weitere 152 Bäume im Stadtgebiet Braunschweig ersetzt werden. Hierbei handelt es sich um diejenigen Bäume, die aufgrund ihres Standortes als besonders wertvoll für Klima und Stadtbild eingestuft wurden.

Insbesondere im Bereich der Straßen erfüllen Bäume neben den genannten Wohlfahrtswirkungen wichtige gestalterische Aspekte. Hier wirken sie raumbildend, da sie der Länge und Breite einer Straße die Höhe hinzugeben und so, analog Straßengebäuden einer Straße, eine weitere Dimension geben. Weiterhin wirken sie verkehrslenkend und geben der Straßengestalt je nach Bepflanzung eine Form. Durch gezielte Pflanzung von Bäumen im Straßenbereich können bestehende städtebauliche Situationen betont, verändert oder von diesen abgelenkt werden. Um diese bestehenden gestalterischen Zielstellungen zu erneuern, beabsichtigt die Verwaltung, im Straßenraum die verloren gegangenen Bäume an identischer Stelle zu ersetzen. In den Park- und Grünanlagen ist ein Nachpflanzen auf den ehemaligen Baumstandorten nicht immer möglich. Um den aber auch hier bestehenden Parkentwicklungskonzepten und freiraumplanerischen Zielstellungen Rechnung zu tragen, wurden in diesen Fällen Ersatzstandorte in unmittelbarer Nähe der ausgefallenen Bäume gesucht.

Grundsätzlich ist weitestgehend vorgesehen, die verloren gegangenen Bäume durch identische Arten zu ersetzen.

Alle Nachpflanzungen werden mit einer anschließenden dreijährigen Entwicklungspflege ausgeführt.

Im Stadtbezirk 132 ist für das Jahr 2019 die Nachpflanzung von weiteren acht Bäumen, die aufgrund der genannten Starksturmereignisse in bezirklichen Grünanlagen verloren gegangen sind, an folgenden Standorten geplant:

Stadtbezirk	Objekt-Name	Objektart	Anzahl Pflanzungen
132	Friedrichstraße	Straßengrün	2
132	Rimpausgarten	Grünanlage	1
132	Adolfstraße	Straßengrün	1
132	Brodweg	Straßengrün	2
132	Kruppstraße	Schule	1
132	Kiryat-Tivon-Park	Parkanlage	1

Finanzierung:

Haushaltsmittel für die Nachpflanzung der Bäume nach Sturmschäden stehen für das Haushaltsjahr 2019 auf dem Projekt 5S. 670036 in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Geiger

**Anlage/n:**

keine

Betreff:

**Fußballplatz/Bolzplatz in der Parkanlage Viewegs Garten**

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat VII	06.08.2019
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	28.08.2019	Ö
Grünflächenausschuss (Entscheidung)	06.09.2019	Ö

**Beschluss:**

„Die auf der städtischen Ideen- und Beschwerdeplattform eingereichte Anregung, in der Parkanlage Viewegs Garten einen Fußball- bzw. Bolzplatz zu errichten, wird nicht umgesetzt.“

**Sachverhalt:**

Auf der Ideenplattform der Stadt Braunschweig wurde der Vorschlag zur Errichtung eines Fußball- bzw. Bolzplatzes in der Parkanlage Viewegs Garten eingestellt. Die Umsetzung dieser Idee haben 50 Unterstützer auf der Internetseite der Ideenplattform befürwortet sowie 20 Nutzer der Plattform kommentiert.

Die Idee korreliert zwar mit den Inhalten des „Masterplan Sport 2030“, da darin unter anderem beschrieben ist, den ganzen Stadtraum als potenziellen Bewegungsraum zu sehen sowie Spiel und Sport in das Alltagsleben der Menschen durch Bewegungsangebote im öffentlichen Raum zu integrieren.

Bei der Parkanlage Viewegs Garten handelt es sich jedoch um eine beliebte historische Parkanlage aus der Zeit der Aufklärung, die von einer Vielzahl unterschiedlichster Nutzergruppen frequentiert und gut angenommen wird. Insbesondere zeichnet sich Viewegs Garten durch einen beachtlichen und insbesondere dichten Großbaumbestand aus, der die Besonderheit dieser Parkanlage ausmacht.

Gerade unter dem Gesichtspunkt der Bedeutung von Bäumen für das Stadtklima sowie deren Wert in Bezug auf Wohlfahrtswirkung und Erholung hat Viewegs Garten einen besonderen Stellenwert im Quartier rund um den stark verdichteten Hauptbahnhof und die angrenzenden Bereiche. Der dichte Baumbestand macht es unmöglich, eine Fläche speziell als Fußball- oder Bolzfläche herzurichten. Umfangreiche Baumaßnahmen wären dazu nötig. Da das Platzangebot begrenzt ist, müssten entweder Großbäume entfernt werden oder durch Bodeneingriffe würde das Wurzelsystem angrenzender Bäume stark geschädigt werden und die Bäume würden einen irreversiblen Schaden erleiden.

Weil die bereits vorhandenen Rasenflächen jederzeit zum Bolzen genutzt werden können, ist die Anlage eines Bolzplatzes nicht erforderlich.

Die Verwaltung verweist in diesem Zusammenhang auch auf die in der Erarbeitung befindliche gestalterische Überarbeitung von Teilen der Parkanlage Viewegs Garten. Darin enthalten ist neben der Überarbeitung des Wegesystems auch die Umlegung des Spielplatzes in das Innere der Parkanlage sowie der damit verbundenen Neuanlage eines dezentralen attraktiven Spiel- und Bewegungsangebotes unter dem Gesichtspunkt der Teilhabe aller.

Aus den vorgenannten Gründen empfiehlt die Verwaltung, den Vorschlag der Ideenplattform nicht umzusetzen.

Geiger

**Anlage/n:**

keine

**Betreff:**

**Bebauungsplan "Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt", IN 251, 1. Änderung des IN 250, Stadtgebiet innerhalb des Wallrings**  
**Auslegungsbeschluss**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	<i>Datum:</i> 26.06.2019
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	13.08.2019	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	28.08.2019	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	10.09.2019	N

**Beschluss:**

„Dem Entwurf des Bebauungsplanes „Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt“, IN 251, 1. Änderung des IN 250 sowie der Begründung wird zugestimmt. Die Entwürfe sind gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.“

**Sachverhalt:****Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 (2) S. 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Auslegung von Bauleitplänen um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

**Aufstellungsbeschluss und Planungsziel**

Im Zusammenhang mit einem laufenden Klageverfahren, in dem die Klägerin die Erteilung einer Baugenehmigung für ein Wettbüro im Friedrich-Wilhelm-Viertel begehrt, ist festgestellt worden, dass der rechtskräftige Bebauungsplan zur Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt, IN 250, den Ausschluss von Spielhallen und Wettbüros nicht eindeutig genug regelt.

Zwar ist in der Begründung des IN 250 ausgeführt, dass sich die ausnahmsweise Zulässigkeit von Spielhallen und Wettbüros nur auf die in der Planzeichnung dargestellten Bereiche beschränkt, in den textlichen Festsetzungen des IN 250 wird aber der Ausschluss von Spielhallen und Wettbüros außerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereiche nicht zweifelsfrei geregelt.

Ziel der Bebauungsplan-Änderung ist es daher, klarstellende Festsetzungen aufzunehmen. Es soll ergänzt werden, dass außerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereiche Spielhallen und Wettbüros unzulässig sind. Klargestellt werden soll ferner, dass in den festgesetzten Kerngebieten der rechtskräftigen Bebauungspläne IN 46 und IN 142 kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros unzulässig sind. Darüber hinaus soll ergänzt werden, dass bei der Aufhebung rechtskräftiger Bebauungspläne die Festsetzungen des IN 250 weiterhin ihre Gültigkeit behalten.

Mit der Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes, IN 250, soll im Hinblick auf die anhängige Verpflichtungsklage des Wettbürobetreibers und auch im Hinblick auf mögliche andere entsprechende Baugenehmigungsverfahren im Bereich der Innenstadt eine klare planungsrechtliche Grundlage für die Genehmigungspraxis geschaffen werden, damit das vom Rat im Jahre 2012 beschlossene „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“ ohne rechtliche Risiken umgesetzt werden kann.

Förmliche Aufstellungsbeschlüsse sind für Bebauungsplanverfahren vom Gesetzgeber nicht vorgeschrieben, so dass in diesem konkreten Fall darauf verzichtet werden soll.

### **Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Bebauungsplan-Änderung dient der Klarstellung. Mit der geplanten Ergänzung der textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes, IN 250, werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Damit sind die Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Bebauungsplan-Verfahrens nach § 13 BauGB erfüllt. Von der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung gemäß § 3 (1) BauGB wird abgesehen.

Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB soll gemäß § 4 a (2) BauGB gemeinsam mit der Auslegung nach § 3 (2) BauGB durchgeführt werden. Die Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit werden der Vorlage zum Satzungsbeschluss beigefügt und dabei mit einer Stellungnahme der Verwaltung sowie einem Beschlussvorschlag versehen.

### **Empfehlung**

Die Verwaltung empfiehlt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt“, IN 251, 1. Änderung des IN 250.

Leuer

#### **Anlage/n:**

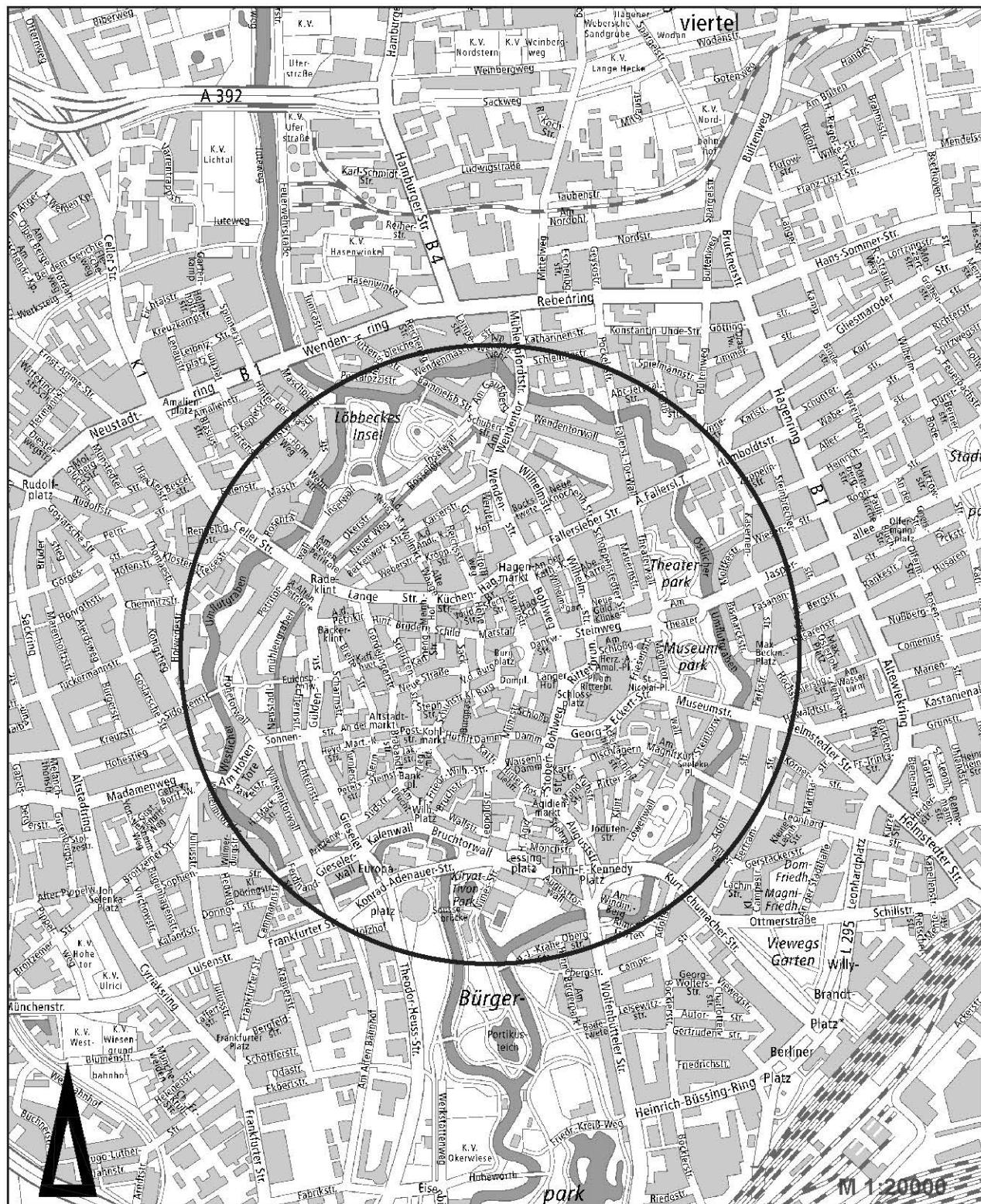
- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2: Geltungsbereich, entspricht den zeichnerischen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes, IN 250
- Anlage 3: Planzeichnerklärung des IN 250
- Anlage 4: Textliche Festsetzungen und Hinweise des IN 250
- Anlage 5: Textliche Festsetzungen und Hinweise des IN 251
- Anlage 6: Begründung für den IN 251

## Bebauungsplan

## Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt, 1. Änderung des IN 250

IN 251

## Übersichtskarte

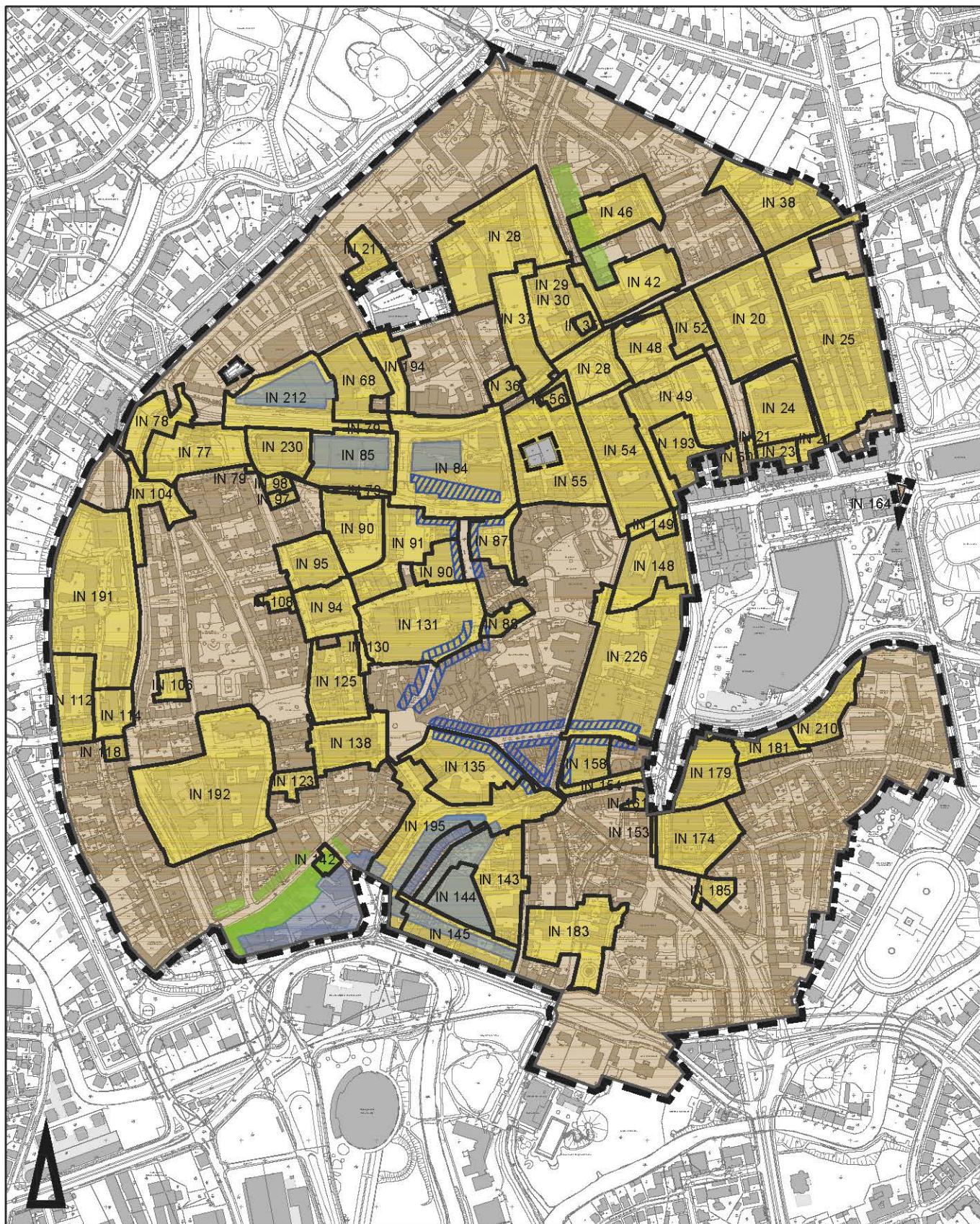


## Bebauungsplan

## Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt

IN 250

## Zeichnerische Festsetzungen



Stadtgrundkarte<sup>1)</sup> der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte<sup>2)</sup>

Stand: 11. Mai 2017

1) © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

**Bebauungsplan  
Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt**

**IN 250**

Planzeichenerklärung

**Festsetzungen zur  
Art der baulichen Nutzung**

 Folgende Unterarten von Vergnügungsstätten sind nur ausnahmsweise zulässig:  
 - kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Spielhallen,  
 - kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Wettbüros.  
 (vergl. textliche Festsetzungen I.4, I.5, I.8, II.2)

 Folgende Unterarten von Vergnügungsstätten sind im Erdgeschoss und oberhalb des ersten Obergeschosses unzulässig:  
 - kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Spielhallen,  
 - kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Wettbüros.  
 (vergl. textliche Festsetzungen I.6, I.11, II.3)

 Es sind nur folgende Unterarten von Vergnügungsstätten ausnahmsweise zulässig:  
 - nicht kerngebietstypische Spielhallen  
 - nicht kerngebietstypische Wettbüros.  
 (vergl. textliche Festsetzungen I.7, II.4)

**Sonstige Festsetzungen**

 Geltungsbereichsgrenze

**Hinweise**

 Bereich A = Bereich der rechtskräftigen Bebauungspläne im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB.

 Bereich B = unbeplanter Innenbereich im Sinne von § 34 BauGB sowie Bereich einfacher Bebauungspläne im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB.

**IN 20** Nummer der rechtskräftigen Bebauungspläne.

**Bestandsangaben**

 Bestandsgebäude

 Flurstücksgrenze

 Böschung

Bebauungsplan

**Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt**

**IN 250**

Textliche Festsetzungen und Hinweise

**Städtebau**

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

- Der vorliegende Bebauungsplan IN 250 trifft allein für Spielhallen, Freizeitcenter und Wettbüros als Unterarten von Vergnügungsstätten Festsetzungen. Alle übrigen Unterarten von Vergnügungsstätten sind hiervon nicht berührt.

**Definitionen**

- Spielhallen im Sinne der folgenden Festsetzungen sind Betriebe, in denen überwiegend oder ausschließlich Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Geld oder Waren aufgestellt und/ oder überwiegend oder ausschließlich andere Spiele im Sinne des § 33 d Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500) m. W. v. 01.01.2017, veranstaltet werden.
- Freizeitcenter im Sinne der folgenden Festsetzungen sind Betriebe, in denen ausschließlich ein Angebot an Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit besteht.
- Wettbüros im Sinne der folgenden Festsetzungen sind Ladenlokale, in denen Wetten auf bestimmte (Sport-) Ergebnisse abgeschlossen werden, Angebote zur Wettverfolgung gegeben sind sowie Angebote zum Verweilen bestehen.
- Kerngebietstypische Vergnügungsstätten im Sinne der folgenden Festsetzungen sind Vergnügungsstätten, die wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind.
- Nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten im Sinne der folgenden Festsetzungen sind Vergnügungsstätten, die gemäß § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO auch in Besonderen Wohngebieten und gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO in durch gewerbliche Nutzungen geprägten Bereichen von Mischgebieten zulässig sind.

**I. Bereich A**

- Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung der rechtskräftigen Bebauungspläne

IN 20	IN 21	IN 23	IN 24	IN 25
IN 28	IN 29	IN 30	IN 35	IN 36
IN 37	IN 38	IN 42	IN 46	IN 48
IN 49	IN 50	IN 52	IN 54	IN 55
IN 56	IN 68	IN 77	IN 78	IN 79
IN 84	IN 85	IN 87	IN 88	IN 90
IN 91	IN 94	IN 95	IN 97	IN 98
IN 104	IN 106	IN 108	IN 112	IN 114
IN 118	IN 123	IN 125	IN 130	IN 131
IN 135	IN 138	IN 142	IN 143	IN 144
IN 145	IN 148	IN 149	IN 153	IN 154
IN 158	IN 161	IN 164	IN 174	IN 179
IN 181	IN 183	IN 185	IN 191	IN 192
IN 193	IN 194	IN 195	IN 210	IN 211
IN 212	IN 226	IN 230		

gelten fort, soweit durch diesen Bebauungsplan keine anderslautenden Festsetzungen getroffen werden.

- In den Kerngebieten und Gebieten gewerblicher Nutzung der rechtskräftigen Bebauungspläne

IN 20	IN 21	IN 23	IN 25	IN 28
IN 29	IN 30	IN 35	IN 36	IN 37
IN 38	IN 42	IN 48	IN 49	IN 50
IN 54	IN 55	IN 56	IN 68	IN 77
IN 78	IN 79	IN 94	IN 95	IN 98
IN 108	IN 114	IN 123	IN 125	IN 130
IN 138	IN 148	IN 149	IN 153	IN 161
IN 164	IN 174	IN 179	IN 181	IN 183
IN 185	IN 191	IN 192	IN 193	IN 210
IN 230				

sind folgende Unterarten von Vergnügungsstätten unzulässig:

- kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Spielhallen,
- kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Wettbüros.

- Im rechtskräftigen Bebauungsplan IN 24, in dem Anlagen für den ruhenden Verkehr und besondere privatwirtschaftliche Zwecke festgesetzt sind, sind folgende Unterarten von Vergnügungsstätten unzulässig:

- kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Spielhallen,
- kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Wettbüros.

4. Im Kerngebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes IN 144 sind folgende Unterarten von Vergnügungsstätten nur ausnahmsweise zulässig:

- kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Spielhallen,
- kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Wettbüros.

5. In den in der Planzeichnung gekennzeichneten Teilbereichen der Kerngebiete der rechtskräftigen Bebauungspläne

IN 84	IN 85	IN 143	IN 145	IN 195
-------	-------	--------	--------	--------

sind folgende Unterarten von Vergnügungsstätten nur ausnahmsweise zulässig:

- kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Spielhallen,
- kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Wettbüros.

6. In den in der Planzeichnung gekennzeichneten Teilbereichen der Kerngebiete und in den gekennzeichneten Teilbereichen der Gebiete gewerblicher Nutzung der rechtskräftigen Bebauungspläne

IN 84	IN 87	IN 88	IN 90	IN 91
IN 131	IN 135	IN 154	IN 158	IN 195
IN 226				

sind folgende Unterarten von Vergnügungsstätten im Erdgeschoss und oberhalb des ersten Obergeschosses unzulässig:

- kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Spielhallen,
- kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Wettbüros.

7. In den Kerngebieten der rechtskräftigen Bebauungspläne IN 46 und IN 142 sind nur folgende Unterarten von Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr.2 BauNVO ausnahmsweise zulässig:

- nicht kerngebietstypische Spielhallen,
- nicht kerngebietstypische Wettbüros.

8. Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Multiplexkino des rechtskräftigen Bebauungsplanes IN 212 sind folgende Unterarten von Vergnügungsstätten nur ausnahmsweise zulässig:

- kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Spielhallen,
- kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Wettbüros.

9. Freizeitcenter sind in allen rechtskräftig festgesetzten Kerngebieten des Bereiches A nur ausnahmsweise zulässig.

10. In den Mischgebieten der rechtskräftigen Bebauungspläne

IN 20	IN 21	IN 25	IN 28	IN 29
IN 30	IN 38	IN 52	IN 54	IN 55
IN 97	IN 104	IN 106	IN 112	IN 118
IN 123	IN 125	IN 135	IN 138	IN 153
IN 174	IN 194	IN 211		

sind folgende Unterarten von Vergnügungsstätten unzulässig:

- kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Spielhallen,
- kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Wettbüros.

11. In den in der Planzeichnung gekennzeichneten Teilbereichen der Mischgebiete der rechtskräftigen Bebauungspläne

IN 90	IN 91	IN 153	IN 154	
-------	-------	--------	--------	--

sind folgende Unterarten von Vergnügungsstätten im Erdgeschoss und oberhalb des ersten Obergeschosses unzulässig:

- kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Spielhallen,
- kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Wettbüros.

## II. Bereich B

1. Im Bereich B sind gemäß § 9 Abs. 2b BauGB mit Ausnahme der in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereiche folgende Unterarten von Vergnügungsstätten unzulässig:
  - kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Spielhallen,
  - kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Wettbüros.
2. Für die in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereiche sind folgende Unterarten von Vergnügungsstätten nur ausnahmsweise zulässig:
  - kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Spielhallen,
  - kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Wettbüros.
3. Für die in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereiche sind folgende Unterarten von Vergnügungsstätten im Erdgeschoss und oberhalb des ersten Obergeschosses unzulässig:
  - kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Spielhallen,

- kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Wettbüros.

4. Für die in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereiche sind nur folgende Unterarten von Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr.2 BauNVO ausnahmsweise zulässig:
  - nicht kerngebietstypische Spielhallen,
  - nicht kerngebietstypische Wettbüros.
5. Im Bereich B sind Freizeitcenter nur in den Gebieten ausnahmsweise zulässig, die denen eines Kerngebietes im Sinne des § 7 BauNVO entsprechen.

#### **Hinweise**

1. Im Geltungsbereich befindet sich eine Vielzahl eingetragener Baudenkmale. Veränderungen an Baudenkmälern bedürfen nach § 10 NDSchG einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. Dies gilt auch für die Nutzungsänderung, für Werbeanlagen oder für das Aufbringen von Beschriftungen. Die Errichtung, Änderung oder Be seitigung von Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, bedürfen einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde.

Bebauungsplan

**Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt,**

**1. Änderung des IN 250**

**IN 251**

Textliche Festsetzungen und Hinweise

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

1. Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes, IN 250, gelten fort, soweit im Folgenden keine anderslautenden Festsetzungen getroffen werden.
2. Die Definition Ziff. 5 wird wie folgt gefasst:

Nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten im Sinne der folgenden Festsetzungen sind Vergnügungsstätten, die gemäß § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise in Besonderen Wohngebieten, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO in durch gewerbliche Nutzungen geprägten Bereichen von Mischgebieten und gemäß § 6 a Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise in Urbanen Gebieten zulässig sind.

3. Die Festsetzung Ziff. I.1 wird wie folgt ergänzt:

Werden Bebauungspläne aufgehoben, gelten die Festsetzungen des IN 250 zu Spielhallen, Wettbüros und Freizeitcentern fort.

4. Die Festsetzungen Ziff. I. 5, I.6 und I.11 werden jeweils wie folgt ergänzt:

Außerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereiche sind die genannten Unterarten von Vergnügungsstätten unzulässig.

5. Die Festsetzung Ziff. I. 7 wird wie folgt ergänzt:

Kerngebietstypische Spielhallen und kerngebietstypische Wettbüros sind dort unzulässig.

6. Die Festsetzung Ziff. I. 9 wird wie folgt geändert:

Freizeitcenter sind nur in allen rechtskräftig festgesetzten Kerngebieten des Bereiches A und dort nur ausnahmsweise zulässig.

7. Die Festsetzung Ziff. II. 5 wird wie folgt geändert:

Freizeitcenter sind nur in Gebieten des Bereiches B, die denen eines Kerngebietes im Sinne des § 7 BauNVO entsprechen und dort nur ausnahmsweise zulässig.

Bebauungsplan

**Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt,**

**1. Änderung des IN 250**

**IN 251**

Begründung

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	2
3	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	3
4	Umweltbelange	4
5	Begründung der Festsetzungen	4
6	Gesamtabwägung	5
7	Zusammenstellung wesentlicher Daten	6
8	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	6
9	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll	6
10	Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne	6

## 1 Rechtsgrundlagen

- Stand: 10.04.2019 -

### 1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634)

### 1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786)

### 1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057)

### 1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2771)

### 1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBI. I S. 3434)

### 1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBI. I S. 3370)

### 1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBI. S. 104)

### 1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBI. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (Nds. GVBI. S. 190, 253)

### 1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBI. S. 70)

## **2 Bisherige Rechtsverhältnisse**

---

### **2.1 Regional- und Landesplanung**

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum verbindlich festgelegt. Dem oberzentralen Verbund sind die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“ zugewiesen.

Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) sollen Siedlungsentwicklungen schwerpunktmaßig in Oberzentren stattfinden. Im Großraum Braunschweig sollen diese vorrangig auf zentralörtlichen Standorten, die über Zugangsstellen des schienengebundenen ÖPNV bzw. von Regio-Buslinien verfügen, konzentriert werden. Im Einzugsbereich der Haltepunkte soll durch verdichtete Bau- und Wohnformen eine höhere Siedlungsdichte erreicht werden.

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplan- Änderung wird im RROP 2008 nachrichtlich als vorhandener Siedlungsbereich, der bauleitplanerisch gesichert ist, gekennzeichnet.

### **2.2 Flächennutzungsplan**

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für das Plangebiet gemischte Bauflächen und in einigen wenigen Bereichen Wohnbauflächen dar.

Die vorliegende Bebauungsplan- Änderung dient der planungsrechtlichen Umsetzung des Steuerungskonzeptes „Vergnügungsstätten“ in der Innenstadt. Mit ihren die Nutzungsvielfalt der Innenstadt stärkenden und das Wohnen schützenden Festsetzungen kann sie im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.

### **2.3 Bebauungspläne**

Die vorliegende Bebauungsplan- Änderung gilt für den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes, IN 250. Der rechtskräftige Bebauungsplan wird durch diese Änderung klarstellend ergänzt.

Der IN 250 wurde als einfacher Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt, da nur die Art der baulichen Nutzung und hiervon wiederum nur bestimmte Unterarten von Vergnügungsstätten geregelt worden sind.

## **3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes**

---

Im Zusammenhang mit einem laufenden Klageverfahren, in dem es um die Erteilung einer Baugenehmigung für ein Wettbüro im Friedrich-Wilhelm-Viertel geht, ist festgestellt worden, dass die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes zur

Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt, IN 250, hinsichtlich des Ausschlusses von Spielhallen, Wettbüros und Freizeitcentern ohne Hinzuziehung der Begründung missverständlich sind.

Zwar ist in der Begründung des IN 250 ausgeführt, dass sich die ausnahmsweise Zulässigkeit von Spielhallen und Wettbüros nur auf die in der Planzeichnung dargestellten bzw. in den textlichen Festsetzungen festgelegten Bereiche beschränkt und außerhalb dieser Bereiche die genannten Vergnügungsstätten unzulässig sind. In den textlichen Festsetzungen des IN 250 kommt dies aber nicht eindeutig zum Ausdruck.

Ziel der Bebauungsplan- Änderung ist es daher, klarstellende Festsetzungen aufzunehmen. Es soll ergänzt werden, dass Spielhallen und Wettbüros außerhalb der Bereiche, in denen sie ausnahmsweise zulässig sind, unzulässig sind. Weiterhin soll klarstellend geregelt werden, dass Freizeitcenter nur in Kerngebieten ausnahmsweise zulässig sind und in allen anderen Baugebieten nicht. Darüber hinaus soll ergänzt werden, dass bei der Aufhebung rechtskräftiger Bebauungspläne die Festsetzungen des IN 250 weiterhin ihre Gültigkeit behalten.

Mit der Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes, IN 250, soll im Hinblick auf das anhängige Gerichtsverfahren und auch im Hinblick auf künftige andere Fälle in Bereichen der Braunschweiger Innenstadt eine klare planungsrechtliche Grundlage für die Genehmigungspraxis geschaffen werden, um das vom Rat im Jahre 2012 beschlossene „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“ planungsrechtlich vollständig umsetzen zu können.

## 4 Umweltbelange

---

Mit der vorliegenden Bebauungsplan- Änderung soll in Ergänzung zu den bestehenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes, IN 250, lediglich die Art der baulichen Nutzung in der Innenstadt geregelt werden. Der Regelungsinhalt beschränkt sich auf den grundsätzlichen Ausschluss von Spielhallen und Wettbüros. Die Bebauungsplan- Änderung bereitet keine baulichen Entwicklungen vor, die Auswirkungen auf die Umwelt hätten. Aus der Planung ergeben sich daher weder negative Auswirkungen auf einzelne Umweltbelange noch Eingriffe in Natur und Landschaft.

## 5 Begründung der Festsetzungen

---

Die vorliegende Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes, IN 250, betrifft im Wesentlichen die in diesem Bebauungsplan für den Bereich A getroffenen Festsetzungen. Der Bereich A umfasst die rechtskräftigen Bebauungspläne in der Innenstadt, die im Sinne des § 30 Abs.1 BauGB als qualifiziert gelten. Es handelt sich also um Bebauungspläne, die mindestens Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung, zu den überbaubaren Grundstücksflächen und den örtlichen Verkehrsflächen enthalten.

Im Bereich B, der den unbeplanten Innenbereich sowie die Bereiche einfacher Bebauungspläne im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB umfasst und in dem die Zulässigkeit von Vorhaben hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nach § 34 BauGB geregelt

wird, ist der Ausschluss von Spielhallen und Wettbüros in der Festsetzung Ziffer II.1 des IN 250 klar geregelt. Hier heißt es, dass mit Ausnahme der in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereiche Spielhallen und Wettbüros gemäß § 9 Abs. 2b BauGB unzulässig sind.

Für den Bereich A hingegen fehlt eine derart klare Festsetzung. Eine solche ist jedoch geboten, weil gem. Ziff. I.1 die Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne zur Art der Nutzung fortgelten, soweit in dem IN 250 keine anderslautenden Festsetzungen getroffen werden.

Aus diesem Grund sollen die Festsetzungen für den Bereich A Ziff. I.5, I.6 und I.11 des IN 250 klarstellend dahingehend ergänzt werden, dass außerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereiche Spielhallen und Wettbüros unzulässig sind. In Ziff. I.7 wird für die Bebauungspläne IN 46 und IN 142 klar gestellt, dass kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros in den dortigen Kerngebieten unzulässig sind.

Diese Festsetzungen entsprechen dem „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“, wonach sich die ausnahmsweise Zulässigkeit von Spielhallen und Wettbüros nur auf einige wenige Flächen in der Innenstadt beschränken soll. Hierzu wurden im Konzept verschiedene Suchräume überprüft und bewertet. Die in der Planzeichnung des IN 250 festgesetzten Flächen für die ausnahmsweise Zulässigkeit sind das Ergebnis dieser Bewertung.

Die Festsetzungen zu Freizeitcentern werden ebenfalls klarstellend geändert. Sie sind nur in Kerngebieten und dort nur ausnahmsweise zulässig. Dies gilt sowohl für in Bebauungsplänen festgesetzten Kerngebieten des Bereiches A als auch für Gebiete des Bereiches B, die von ihrer baulichen Nutzung denen eines Kerngebietes im Sinne des § 7 BauNVO entsprechen. In allen anderen Baugebieten sind sie unzulässig.

Werden Bebauungspläne, die im Bebauungsplan IN 250 unter Ziff. I.1 als rechtskräftig aufgeführt sind, aufgehoben, so gelten die Festsetzungen des IN 250 zu Spielhallen, Wettbüros und Freizeitcentern in diesen Bereichen fort. Auch dieser Umstand wird in der vorliegenden Bebauungsplan- Änderung klarstellend ergänzt.

## 6

## Gesamtabwägung

Die mit der vorliegenden Bebauungsplan-Änderung textlich verdeutlichte grund- sätzliche Unzulässigkeit von Spielhallen und Wettbüros im Innenstadtbereich ist von städtebaulichem Interesse, da mit der Planung einer Abwertung von Ge- schäftslagen und einer Zerstörung funktionsfähiger Versorgungsstrukturen durch Spielhallen und Wettbüros (Trading-Down-Effekt) vorgebeugt wird. Darüber hinaus wird mit der Planung die Nutzungsvielfalt der Innenstadt gestärkt und das Wohnen geschützt.

Der Gesetzgeber hat zum Thema Spielhallen und Wettbüros in den letzten Jahren sehr restriktive Regelungen getroffen. Mit dem Glücksspielstaatsvertrag der Länder und dem Niedersächsischen Glücksspielgesetz erfolgten auf der Ebene des Gewer- berechts Beschränkungen der Konzessionen. Korrespondierend mit diesen Rege- lungen schränkt die vorliegende Bebauungsplan- Änderung auf der Grundlage des vom Rat im Jahre 2012 beschlossenen „Steuerungskonzeptes Vergnügungsstätten“

das Nutzungsspektrum in der Innenstadt ein und unterbindet die Ansiedlung von Spielhallen- und Wettbüronutzungen.

Im „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“ sind neben den ausnahmsweisen Zulässigkeitsbereichen in der Innenstadt auch im übrigen Stadtgebiet noch ausreichend Bereiche zur Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros vorgesehen, so dass der betroffenen Branche noch ein angemessener Raum zur Ausübung ihres Gewerbes belassen wird und dem Grundsatz der Gewerbefreiheit in angemessenem Maße Rechnung getragen wird.

## **7 Zusammenstellung wesentlicher Daten**

---

<b>Flächen</b>	<b>Flächengröße</b>
Bereich A	ca. 63 ha
Bereich B	ca. 62 ha
<b>Summe</b>	<b>ca. 125 ha</b>

## **8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes**

---

Die Festsetzungen der Bebauungsplan-Änderung lösen keine baulichen Maßnahmen aus, so dass der Stadt Braunschweig im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan keine Kosten entstehen.

Von der Bebauungsplan-Änderung ist nur das zulässige Nutzungsspektrum betroffen. Wesentliche Wertminderungen können in der Folge nicht erkannt werden, so dass gemäß § 42 BauGB Entschädigungsansprüche nicht entstehen.

## **9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll**

---

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen sind nicht erforderlich.

## **10 Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne**

---

Die vorliegende Bebauungsplan-Änderung, IN 251, gilt für den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes, IN 250. Die bestehenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes, IN 250, gelten fort, soweit durch den IN 251 keine anderslautenden Festsetzungen getroffen werden.

*Betreff:*

**Veränderungssperre "Örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung von Werbeanlagen in der Braunschweiger Innenstadt", IN 229  
Stadtgebiet innerhalb des Wallrings  
Satzungsbeschluss**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	<i>Datum:</i> 02.08.2019
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	13.08.2019	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	28.08.2019	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

**Beschluss:**

"Für das im Betreff bezeichnete Stadtgebiet, das in Anlage 2 dargestellt ist, wird gemäß §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) die als Anlage beigefügte Veränderungssperre für zwei Jahre als Satzung beschlossen."

**Sachverhalt:****Beschlusskompetenz**

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (1) Nr. 5 NKomVG.

**Begründung**

Der Verwaltungsausschuss hat am 25. September 2018 die Aufstellung der Örtlichen Bauvorschrift (ÖBV) zur Gestaltung von Werbeanlagen in der Braunschweiger Innenstadt, IN 229, beschlossen. Mit der ÖBV soll künftig ein grober Rahmen für die Gestaltung von Werbeanlagen definiert werden, um die hohe Gestalt- und Aufenthaltsqualität der Innenstadt erhalten zu können. Die Werbeanlagen sollen in ihrer Gestaltung Bezug zum Stadtbild nehmen und sich in die Architektur und Fassadengliederung der jeweiligen Gebäude einfügen.

Bei der Erarbeitung der Bauvorschrift sollen auch die Ansprüche der Gewerbetreibenden berücksichtigt und mit eingebunden werden, so dass damit ein erhöhter Abstimmungsaufwand verbunden ist.

Bauanträge für die Anbringung oder Änderung von Werbeanlagen, die den Planungszielen widersprechen, können aber auf der Grundlage dieses Aufstellungsbeschlusses nur für die Dauer eines Jahres zurückgestellt werden. Aufgrund des erhöhten Abstimmungsaufwandes ist absehbar, dass das Verfahren zur Aufstellung der ÖBV länger als ein Jahr dauert. Aus diesem Grund sollen die Planungsziele bis zur endgültigen Beschlussfassung durch eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB gesichert werden. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet § 84 (4) NBauO, wonach für Örtliche Bauvorschriften die Vorschriften für das Verfahren bei der Aufstellung von Bebauungsplänen einschließlich der Vorschriften über die Veränderungssperre gelten.

Die Veränderungssperre ist auf die Errichtung von Werbeanlagen und/oder Änderung bestehender Werbeanlagen beschränkt. So wird vermieden, dass für jegliches bauliche Vorhaben die Erteilung einer Ausnahme erforderlich wird. Für von der Veränderungssperre erfasste Werbeanlagen, die den Planungszielen entsprechen, kann eine Ausnahme von der Veränderungssperre erteilt werden.

### **Empfehlung**

Die Verwaltung empfiehlt, die Veränderungssperre „Örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung von Werbeanlagen in der Braunschweiger Innenstadt“, IN 229, als Satzung zu beschließen.

Hornung

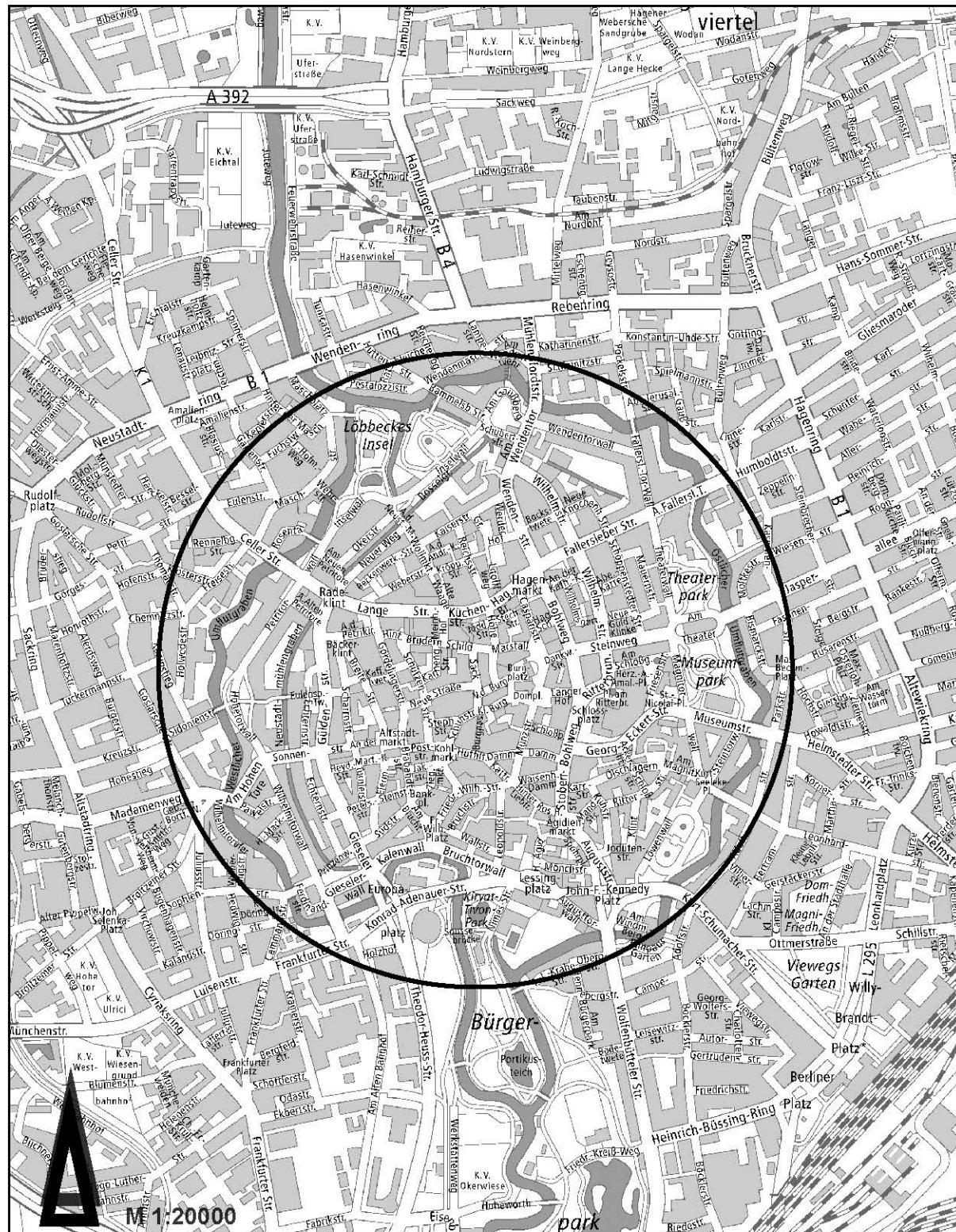
### **Anlage/n:**

Anlage 1: Übersichtskarte

Anlage 2: Satzung einschl. Geltungsbereich der Veränderungssperre

Anlage zur Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für die Örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung von Werbeanlagen in der Braunschweiger Innenstadt, IN 229

Übersichtskarte



**Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom .....  
für die Örtliche Bauvorschrift  
zur Gestaltung von Werbeanlagen in der Braunschweiger Innenstadt IN 229**

Aufgrund des § 84 Abs. 4 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBI. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (Nds. GVBI. S. 190, 253) in Verbindung mit § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634) sowie in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBI. S. 70), hat der Rat der Stadt Braunschweig am ..... diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**Stand Rechtsgrundlagen: 10. April 2019**

§ 1 Für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Stadt in seiner Sitzung am 25.09.2018 die Aufstellung einer Örtlichen Bauvorschrift beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Von der Veränderungssperre ist das Stadtgebiet innerhalb des Wallrings betroffen.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, schwarz umrandet.

§ 3 In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen, soweit es sich um die Errichtung von Werbeanlagen und/ oder die Änderung bestehender Werbeanlagen handelt, Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

§ 4 Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Braunschweig.

§ 5 Werbeanlagen, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Werbeanlagen, von denen die Stadt Braunschweig nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Die Geltungsdauer beträgt zwei Jahre.

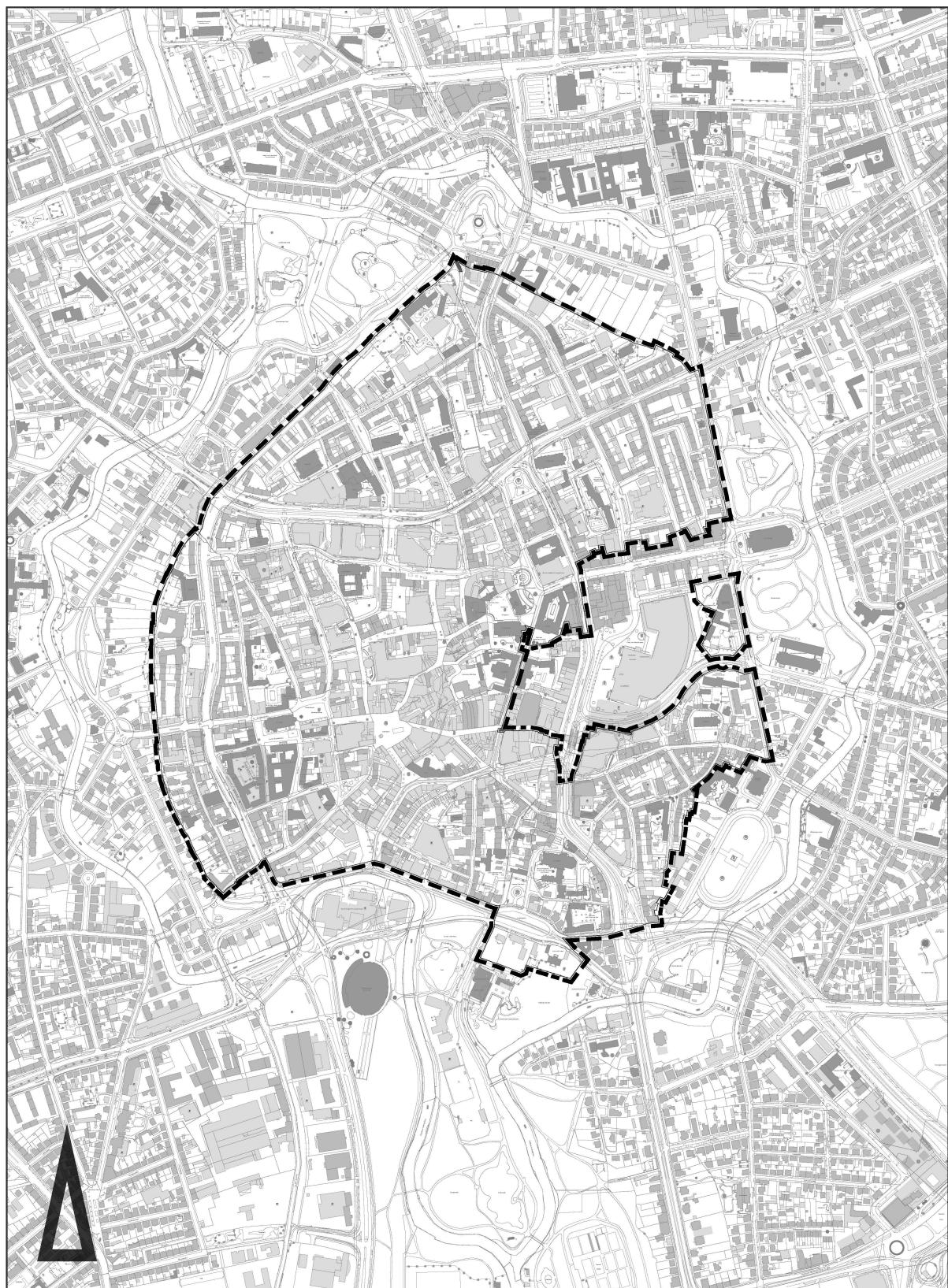
Braunschweig,

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer  
Stadtbaudirektor

**Anlage zur Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für die Örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung von Werbeanlagen in der Braunschweiger Innenstadt, IN 229**

**Geltungsbereich**



Stadtgrundkarte <sup>1)</sup> der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte <sup>2)</sup>

1) © **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation

2) ©  Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig Wolfsburg

**Betreff:****Standorte für die stationäre Geschwindigkeitsüberwachung**

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat III	05.08.2019
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (Anhörung)	21.08.2019	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Anhörung)	27.08.2019	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	28.08.2019	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	03.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

**Beschluss:**

„Die drei stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen werden an der Wolfenbütteler Straße stadteinwärts und stadauswärts (zwischen den Eisenbahnbrücken und der Straße Zuckerbergweg) sowie an der Gifhorner Straße (zwischen Schmalbachstraße und Nordhoffstraße) errichtet und betrieben.“

**Sachverhalt:****Beschlusskompetenz:**

Die Beschlusskompetenz des Rates zum beschlossenen Ratskonzept (DS 16-03076) ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 19 NKomVG, wonach der Rat mit der Ausweitung der Verkehrsüberwachung über die Übernahme einer neuen Aufgabe entschieden hat. Insoweit ist bei der Konkretisierung der Standorte für stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen auch die Beschlusskompetenz des Rates gegeben.

**Ausgangslage:**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 25.06.2019 das ursprünglich beschlossene Konzept zur kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung in Braunschweig aus 2017 modifiziert (DS 19-11071). Danach soll die stationäre Geschwindigkeitsüberwachung nunmehr an zwei Standorten mit drei Messsäulen und einer Überwachungskamera durchgeführt werden. Zusätzlich erfolgt die Beschaffung und der Betrieb einer semistationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlage (sog. Blitzanhänger oder Semistation) inklusive Überwachungskamera. Die Verwaltung hatte angekündigt, nach der Sommerpause dem Rat konkrete Standortvorschläge unter Beteiligung der betroffenen Stadtbezirksräte zu unterbreiten.

### Standortvorschläge:

Die Verwaltung hat in den vergangenen Wochen an allen Ausfallstraßen mit hohen Verkehrsmengen (mehr als 20.000 Kfz/Tag) und an Straßen, die von Stadtbezirksräten vorgeschlagen wurden, umfangreiche verdeckte Geschwindigkeitserhebungen durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in enger Abstimmung mit der Polizei auch in Bezug auf Unfallbrennpunkte (Örtlichkeiten, an denen sich Verkehrsunfälle ereignet haben, bei denen nicht angepasste Geschwindigkeit mit gleichzeitigem Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ursächlich gewesen ist), bewertet und gewichtet. Im Ergebnis schlägt die Verwaltung danach die Standorte Wolfenbütteler Straße und Gifhorner Straße vor.

Auch aus Sicht der Polizei hat die Installation und der Betrieb der stationären Geschwindigkeitsüberwachung an der Wolfenbütteler Straße und der Gifhorner Straße höchste Priorität.

#### - Wolfenbütteler Straße:

Bei der Wolfenbütteler Straße handelt es sich um die Hauptein- und -ausfallstraße mit der höchsten Verkehrsmenge in Braunschweig. Die verdeckte Geschwindigkeitserhebung hat ergeben, dass für beide Fahrtrichtungen insgesamt 91 % der erfassten Verkehrsteilnehmer die vorgeschriebene zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h überschreiten. Aufgrund von überhöhter Geschwindigkeit kam es bereits zu Unfällen, so dass dieser Standort auch von der Polizei empfohlen wird. Insoweit sprechen alle Indizien dafür, an der Wolfenbütteler Straße eine verstetigte Geschwindigkeitsüberwachung durchzuführen. Da aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine mobile und semistationäre Geschwindigkeitsüberwachung nicht möglich ist, ist der Standort für eine stationäre Geschwindigkeitsüberwachung für beide Fahrtrichtungen prädestiniert und hat im Vergleich zu allen untersuchten Standorten die oberste Priorität.

Da beide Fahrtrichtungen in vergleichbarer Weise von Geschwindigkeitsüberschreitungen betroffen sind, soll pro Fahrtrichtung eine Messsäule errichtet und betrieben werden. Die Einrichtung einer Messsäule in der Straßenmitte scheidet in diesem Fall aus, da hier die Straßenbahntrasse verläuft.

Die Verwaltung hat hierbei auch berücksichtigt, dass ab 2020 Bauarbeiten am Kreuz Braunschweig-Süd über mehrere Jahre stattfinden werden. Der Abschnitt zwischen der Straße Zuckerbergweg und den Eisenbahnbrücken ist von den anstehenden Bauarbeiten nicht unmittelbar betroffen und die Wolfenbütteler Straße wird auch während der Bauzeit stark befahren sein. Aus Sicht der Verwaltung ist es daher sinnvoll, die stationären Messanlagen auf der Wolfenbütteler Straße bereits ab dem Jahr 2020 zu betreiben.

#### - Gifhorner Straße:

Im Vergleich zu den anderen untersuchten Standorten hebt sich im Weiteren die Gifhorner Straße ab, so dass die Verwaltung diesen Standort für eine stationäre Geschwindigkeitsüberwachung vorschlägt. Die Begründung ergibt sich aus der Kombination, dass es einerseits eine große Anzahl von Unfällen gegeben hat, bei denen die Geschwindigkeit ursächlich gewesen ist, andererseits die verdeckte Geschwindigkeitsmessung Geschwindigkeitsüberschreitungen von insgesamt mehr als 50 % ergeben hat.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kann auf der Gifhorner Straße eine Messsäule in der Straßenmitte errichtet werden, deren Betrieb wechselseitig in beiden Fahrtrichtungen möglich ist.

- Weitere Straßen:

Die Berliner Straße weist zwar ein etwa mit der Gifhorner Straße vergleichbares Geschwindigkeitsniveau auf, dort haben sich aber nicht so viele Verkehrsunfälle ereignet, bei denen die Geschwindigkeit ursächlich gewesen ist. Hinzu kommt, dass sich in der dortigen Straßenmitte der Trassenverlauf der Straßenbahn befindet, so dass mit einer Messsäule nur eine Fahrtrichtung überwacht werden könnte.

Die Verwaltung hat auch an weiteren Straßen im Stadtgebiet, die Unfallbrennpunkte darstellen, an Ausfallstraßen mit mind. 20.000 Kfz/Tag sowie an Standorten, die auf Vorschlägen von Stadtbezirksräten beruhen und ebenfalls eine Verkehrsmenge von mehr als 20.000 Kfz/Tag aufweisen, verdeckte Geschwindigkeitserhebungen durchgeführt.

Dazu zählen neben Wolfenbütteler Straße, Gifhorner Straße und Berliner Straße:

Münchenstraße  
 Neustadtring  
 Hildesheimer Straße  
 Stobenstraße/Auguststraße  
 Güldenstraße  
 Bohlweg  
 Celler Heerstraße  
 Theodor-Heuss-Straße  
 Salzdahlumer Straße  
 Kurt-Schumacher-Straße  
 Hansestraße.

Zwar haben sich auf der Münchenstraße, dem Neustadtring, der Güldenstraße, dem Bohlweg, der Kurt-Schumacher Straße und der Hansestraße auch Verkehrsunfälle ereignet, bei denen die Geschwindigkeit ursächlich war, demgegenüber war das erhobene Geschwindigkeitsprofil dort aber insgesamt weniger auffällig als auf der Wolfenbütteler Straße, der Gifhorner Straße und der Berliner Straße.

Dennoch ergeben sich aus den verdeckten Geschwindigkeitsmessungen der o. g. weiteren Straßen zum Teil Auffälligkeiten, die eine Geschwindigkeitsüberwachung erfordern. Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung, sofern die messtechnischen Voraussetzungen erfüllt sind, auch dort in Abstimmung mit der Polizei Messstellen für eine mobile bzw. eine semistationäre Geschwindigkeitsüberwachung einrichten und turnusmäßig Geschwindigkeitskontrollen durchführen. Ggf. ist auch an diesen Standorten die spätere Errichtung einer stationären Messsäule denkbar, soweit dies aufgrund der Unfalllage, der Anzahl und der Höhe der gemessenen Geschwindigkeitsüberschreitungen sinnvoll erscheint.

Aus der Kombination der unterschiedlichen Geschwindigkeitsüberwachungsmethoden verspricht sich die Verwaltung in Abstimmung mit der Polizei eine wirksame Unfallprävention zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Stadtgebiet.

Weiteres Vorgehen:

Soweit der Rat den Empfehlungen der Verwaltung folgen sollte, wird die Verwaltung das erforderliche Vergabeverfahren (europaweite Ausschreibung) für die Beschaffung und die Installation an den konkreten Standorten einleiten. Die Inbetriebnahme der Messsäulen wird somit im 2. Quartal 2020 erfolgen.

Hornung

**Anlage/n:** keine

Absender:

**Fraktion B90/Grüne im Stadtbezirksrat  
132****19-11484**

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Radweg unter der nördlichen Bahnbrücke Salzdahlumer Straße**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

16.08.2019

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (zur  
Beantwortung)

Status

28.08.2019

Ö

Sachverhalt:

In der Mitteilung 18-08415 außerhalb von Sitzungen vom 20.6.2018 teilte die Verwaltung mit:

"Aufgrund von Beschwerden aus der Bevölkerung über die vorhandene Betonbordsteinkante zwischen Geh- und Radweg beidseitig der Salzdahlumer Straße im Bereich der Bahnbrücken erhalten die Radwege im Sommer 2018 eine neue Asphaltdeckschicht. Diese wird die Höhendifferenz zwischen den Radwegen und Betonbordsteinkante ausgleichen."

Dies wurde bisher nur unter südlichen Bahnbrücke erledigt. Daher wird angefragt, wann die angekündigte Maßnahme auch unter der nördlichen Brücke für die Fahrtrichtung Norden umgesetzt wird.

gez.

Dr. Burkhard Plinke  
Fraktionsvorsitzender

Anlagen:

keine

Absender:

**SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 132**

TOP 10.2

**19-09797**

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Zukünftige Nutzung der städtischen Sportanlage Schefflerstraße**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

04.01.2019

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (zur  
Beantwortung)

16.01.2019

Status

Ö

**Sachverhalt:**

Vor dem Hintergrund der Vorlagen 18-09080 und 18-09081 und der daraus resultierenden Aufhebung des Erbbaurechtsvertrages über das Grundstück Schefflerstraße 36 mit dem FC Braunschweig e.V. zum 30.9.2018 sowie des Pachtvertrags über die Sportaußenflächen und damit der Rückgabe der gesamten Sportanlage an die Stadt Braunschweig, stellen wir folgende Anfrage:

Welche zukünftige Form der Nutzung der Sportanlage in der Schefflerstraße wird von der Stadt beabsichtigt?

Gez.

Sarah Maier

**Anlagen:**

keine

**Betreff:****Zukünftige Nutzung der städtischen Sportanlage Schefflerstraße****Organisationseinheit:**Dezernat VII  
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport**Datum:**

10.07.2019

**Beratungsfolge**

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (zur Kenntnis)

**Sitzungstermin**

28.08.2019

**Status**

Ö

**Sachverhalt:**

Zur Anfrage der SPD-Fraktion vom 04.01.19 (19-09797) wird wie folgt Stellung genommen:

Zur zukünftigen Nutzung bzw. städtebaulichen Verwertung des früheren Sportkomplexes an der Schefflerstraße 36 kann die Verwaltung zurzeit keine Aussagen treffen, da die Entwicklung eines Folgenutzungskonzeptes und dessen verwaltungsinterne Abstimmung noch nicht abgeschlossen sind.

Sobald ein abgestimmtes Konzept vorliegt, wird die Verwaltung unaufgefordert hierzu berichten.

Loose

**Anlage/n:**

keine

Absender:

**CDU-Fraktion Stadtbezirksrat 132**

TOP 10.3

**19-10982**

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Parksituation Sportplatz "Rote Wiese"**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

23.05.2019

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (zur  
Beantwortung)

05.06.2019

Status

Ö

**Sachverhalt:**

Die CDU-Fraktion fragt an, ob es möglich ist, die Trennung zwischen dem Parkplatz "Rote Wiese" und dem Fuß- und Radweg wieder herzustellen. Nach Abriss des Holzzaunes vor einiger Zeit existiert keine Barriere mehr, so dass die Besucher der Sportvereine auf den Grünflächen parken und die Fuß- und Radfahrer behindern.

Gez. Ziegler-Schrey  
Fraktionsvorsitzende

**Anlage/n:**

keine